



## **BSG-Urteil: Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig**

Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 4.6.2019 entschieden (Aktenzeichen B12 R 11/18 R als Leitfall).

Das Bundessozialgericht hat damit mit einem Paukenschlag auf sich und eine altbekannte, aber oftmals in der Praxis negierte Thematik aufmerksam gemacht. Die Kasseler Richter entschieden die Frage, ob sog. Honorarärzte der Sozialversicherungspflicht unterliegen können; in dem entschiedenen Fall aus Bayern war das so.

Die Folgen einer solchen Entscheidung dürften jedem Unternehmer, Krankenhausbetreiber und Berater klar sein: eine mögliche Nachzahlungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen –im worst case -für die letzten 30 (!) Jahre. Denn der Anspruch auf Sozialversicherungsabgaben verjährt grundsätzlich 4 Jahre nach Fälligkeit, im Fall vorsätzlicher Nichtentrichtung in 30 Jahre. Spätestens seit dem 4.6.2019 dürften Klinikbetreiber mit Blick auf die Sozialversicherungsfreiheit „ihrer Honorarärzte“ daher möglicherweise in einer schwierigen Situation sein, wenn die tatsächlichen Abläufe und die tatsächlichen Verhältnisse nicht sofort durch Fachleute überprüft werden. Nach Auffassung des BSG erlaubt beispielsweise die Unterlassung einer Statusklärung nach § 7a SGB IV seit dem 9.11.2009 den Vorwurf vorsätzlichen Handelns. Die Risiken strafrechtlicher Vorwürfe sind –insbesondere auch mit Blick auf Rechtsnachfolger -enorm (Nettolohnprinzip und entsprechende Hochrechnung, 12 % Säumniszuschläge p.a., 30-jährige Verjährung, etc.), weswegen sich nicht nur bei Firmentransaktionen, sondern auch in Erbfällen und dem laufenden Geschäft regelmäßig entsprechende Sonderprüfungen aufdrängen. Nach Informationen von Spiegel-online greift wohl jeder zweite Klinikbetreiber auf Honorarärzte zurück!

Das jüngste Urteil des BSG unterstreicht die Verschärfungstendenzen. Rufen wir uns die neuesten gesetzgeberischen Entwicklungen in Erinnerung: Das Bundeskabinett am 20.02.2019 den Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) deutlich ausgeweitet werden. Ziel des Gesetzes ist, die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit wirkungsvoller und effektiver auszugestalten. Die derzeit im Gesamtpaket vorgesehenen Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden dazu führen, dass Unternehmen noch genauer die Beauftragung von Werk- und Dienstleistungen im Blick haben müssen. Dieses gilt im Besonderen bei der Beauftragung von Selbstständigen. Auch werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert.

**Autor: Dr. Jens Bosbach, Rechtsanwalt, FfStrR, FfStR, MünchenKanzlei BREHM & v. MOERSRechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbBSeminar-  
dozent des LSWB**

Sie finden die Pressemitteilung des Bundessozialgerichts auf den folgenden Seiten. Die Urteilsbegründung wurde vom Bundessozialgericht noch nicht veröffentlicht.



---

# Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Ausgabejahr **2019**  
Nummer **21**  
Datum **04.06.2019**

**Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (*Aktenzeichen B 12 R 11/18 R als Leitfall*).**

**Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst "höherer Art" ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Letzteres ist bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrscht, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben. So sind Anästhesisten - wie die Ärztin im Leitfall - bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Im Leitfall war die Ärztin wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst und überwiegend im OP tätig. Hinzu kommt, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. So war die Ärztin hier nicht anders als beim Krankenhaus angestellte Ärzte vollständig eingegliedert in den Betriebsablauf. Unternehmerische Entscheidungsspielräume sind bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe ist nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend.**

**Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht. Sozialrechtliche**

**werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.**

Hinweise zur Rechtslage:

§ 7 Absatz 1

SGB IV (Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

**<sup>1</sup>Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.**

**<sup>2</sup>Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.**

---

---

© Bundessozialgericht - 2019

